

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 24	Panketal, den 22. Juli 2015	Nummer 07
-------------	-----------------------------	-----------

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | |
|--|---|
| 1. Bekanntmachung der Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 BauGB für das Bebauungsplangebiet Nr. 24 P „Oderstraße/ Neckarstraße“, OT Zepernick | 1 |
|--|---|

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 BauGB für das Bebauungsplangebiet Nr. 24 P „Oderstraße/ Neckarstraße“, OT Zepernick

Die Gemeindevertretung Panketal hat in öffentlicher Sitzung am 27.01.2014 beschlossen, für den Bereich entlang der Oderstraße zwischen Spreestraße und Neckarstraße und verlängerter Randowstraße und angrenzende Straßenverkehrsflurstücke sowie für die Brachfläche an der Neckarstraße/Elbestraße den Bebauungsplan Nr. 24 P „Oderstraße/ Neckarstraße“, OT Zepernick, aufzustellen. Für das Gebiet sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnnutzung geschaffen werden.

Zur Sicherung der Planung hat die Gemeindevertretung Panketal in öffentlicher Sitzung am 29.06.2015 für dieses Gebiet gem. §§ 14 und 16 BauGB die nachstehend aufgeführte Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

„Satzung der Gemeinde Panketal über die Veränderungssperre im Ortsteil Zepernick für den Bereich der Brachfläche entlang der Oderstraße zwischen Spreestraße und der Neckarstraße sowie angrenzende Straßenverkehrsflurstücke und Brachfläche an der Neckarstraße/ Elbestraße B-Plangebiet Nr. 24 P „Oderstraße/ Neckarstraße“, OT Zepernick

Die Gemeindevertretung Panketal hat in öffentlicher Sitzung am 29.06.2015 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) worden ist und der §§ 3 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007

(GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf der Sitzung am 27.01.2014 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Zepernick den Bebauungsplan Nr. 24 P „Oderstraße/ Neckarstraße“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Flurstücke:

76 anteilig, Flur 7; 111, 121, 122, 124 anteilig, Flur 4; 1560 anteilig sowie 1561, 1649, 1650, 1784, 2289 sowie 4060 bis 4064 (alt 1651) und 4065 bis 4069 (alt 1588), Flur 3, alle OT Zepernick (Brachflächen entlang der Oderstraße zwischen Spreestraße und der Neckarstraße sowie angrenzende Straßenverkehrsflurstücke und Brachfläche an der Neckarstraße/ Elbestraße).

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
- Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung

im Amtsblatt der Gemeinde Panketal in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre



Panketal, 09.07.2015

R. Fornell
Bürgermeister